

Bundesland	Gebäudemontage mit Aufdachset	Freistehende Montage bis 10m Höhe	Stand
Baden-Württemberg	Verfahrensfreistellung gemäß Anhang Nr. 3 d zu § 50 I	Verfahrensfreistellung gemäß Anhang Nr. 3 d zu § 50 I	18.07.2019
Bayern	Verfahrensfreistellung gemäß Art. 57 I Nr. 3b	Verfahrensfreistellung gemäß Art. 57 I Nr. 3b	01.02.2021
Berlin	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr 2 als TGA	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr 3 c (außer in reinen Wohngebieten)	09.04.2018
Brandenburg	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr 2 als TGA	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr 3 c (außer in reinen Wohngebieten)	09.02.2021
Bremen	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr 2 als TGA	Genehmigungsfreistellung § 62 (1) b	03.10.2020
Hamburg	Verfahrensfreistellung gemäß §60 I Nr.2a.3 bis 10m Höhe außer im reinen Wohngebiet		03.10.2020
Hessen	Verfahrensfreistellung gemäß §63 Anhang I Nr. 3.11 bis 10m Höhe außer im reinen Wohngebiet		03.07.2020
Mecklenburg-Vorpommern	Verfahrensfreistellung gemäß § 61 I Nr. 2 als TGA	Verfahrensfreistellung gemäß § 61 I Nr. 3c außer im Wohn- und Mischgebiet	19.11.2019
Niedersachsen	Genehmigungsfreigestellt § 62 (1) Nr. 4	Genehmigungspflichtig	10.11.2020
Nordrhein-Westfalen	Genehmigungsfreigestellt gemäß §62 (1) Nr 2 als TGA	Genehmigungsfreigestellt gemäß §62 (1) Nr 3c außer in Wohn- und Mischgebieten	01.04.2021
Rheinland-Pfalz	Verfahrensfreigestellung gemäß §62 (1) Nr.3f	Verfahrensfreigestellung gemäß §62 (1) Nr.3f	03.02.2021
Saarland	Verfahrensfrei gemäß §61 (1) Nr3c bis 10m über 10m Genehmigungsfreigestellt als Nebenanlage § 63 (1) Nr. 2 o. 3 LBO		04.12.2019
Sachsen	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr. 2 als TGA	Verfahrensfreistellung gemäß §61 (1) Nr. 3c	21.12.2018
Sachsen-Anhalt	Verfahrensfreistellung gemäß §60 (1) Nr. 2 als TGA	Verfahrensfreistellung gemäß §60 (1) Nr. 3b nur in Gewerbe und Industriegebieten	18.11.2020
Schleswig-Holstein	Verfahrensfreistellung gemäß §63 (1) Nr. 2c als TGA	Verfahrensfreistellung gemäß §63 (1) Nr. 3c in: Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich	01.10.2019
Thüringen	Verfahrensfreistellung gemäß §60 (1) Nr. 2 als TGA	Genehmigungsfreistellung gemäß §61 (1) Nr. 3	18.12.2018

1. Verfahrensfreistellung

Es ist keine Genehmigung oder Anmeldung für die Installation der Anlage(n) erforderlich. Auch eine Anmeldung als Gewerbe (mit Einspeisevergütung, Vorsteuerabzug etc.) ist, falls gewünscht, problemlos möglich. Der Strom kann also, falls gewünscht, auch komplett verkauft werden.

2. Verfahrensfreistellung als TGA = Technische Gebäudeausrüstung

Es ist keine Genehmigung oder Anmeldung für die Installation der Anlage(n) erforderlich. Die Anlagen dürfen aber ausschließlich direkt auf einem Gebäude installiert werden. Freistehende Installationen (auch z.B. im Garten) sind nicht freigestellt. Die Anlagen dürfen nicht als eigenes Gewerbe (z.B. mit Einspeisevergütung) geführt werden, sondern der Strom muss für den Selbstverbrauch bestimmt sein. Die Anlagen dürfen das Gebäude optisch nicht dominieren.

3. Genehmigungsfreistellung

Es ist kein Bauantrag für die Installation der Anlage(n) erforderlich. Vor der Installation (egal ob auf dem Dach oder freistehend) muss jedoch eine Bauanzeige gemacht werden. Erfolgt dann binnen vier Wochen keine anderweitige Rückmeldung kann gebaut werden. Wir stellen eine Vorlage für die Bauanzeige bereit.

4. Genehmigung erforderlich

Der Kunde beauftragt einen Architekt/Bauingenieur/Ingenieurbüro für Haustechnik mit dem Bauantrag. Wir stellen unsere Bauamtmappe mit Musteraktenzeichen und Unterlagen bereit. In der Regel kann binnen weniger Wochen gebaut werden.

HINWEIS: Bauämter erteilen grundsätzlich keine "formelle Bestätigung", dass eine Anlage tatsächlich frei zu installieren ist. Da diese Auskunft verbindlich wäre, müsste das Amt erst alle Umstände des Einzelfalls (zB Denkmalschutz, Schutzgebiete etc.) prüfen. Dafür ist jedoch bereits ein schriftliches Verfahren (kostenpflichtig!) notwendig.

DISCLAIMER: Unsere Angaben basieren auf den Angaben des BVKW e.V. (Bundesverband Kleinwindkraft), dessen juristischen Beirats Dr. iur. Legler sowie eigenen Recherchen. Bei Anfragen immer unseren Disclaimer beachten. Wir führen keine Rechtsberatung durch. Auch Umstände des Einzelfalls (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, Sondergebietsschutz) können wir nicht berücksichtigen.